



Fristenlauf bei Kündigungen (2008)

Mit Urteil vom 29. April 2008 (BGE 4A_47/2008) hielt das Bundesgericht fest, dass der Beginn der Kündigungsfrist nach Art. 336c Abs. 2 OR durch Rückrechnung vom Kündigungsendtermin aus bestimmt wird. Die Richter aus Lausanne haben damit eine seit drei Jahren bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt.

Kündigungsschutz nach Art. 336c OR

Die Bestimmung von Art. 336 c OR enthält in Abs. 1 Sperrfristen zum Schutze des Arbeitnehmers, innert welchen das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden darf. Es handelt sich dabei um die Tatbestände des Militär- und Zivildienstes, der Krankheit und des Unfalls, der Schwangerschaft und der Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland. Erfolgt innerhalb einer solchen Sperrfrist eine Kündigung, so ist sie nichtig; ist dagegen die Kündigung vor Beginn einer solchen Frist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt (Art. 336 c Abs. 2 OR). Wird also beispielsweise der Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist krank, so wird die Kündigungsfrist dadurch unterbrochen und für so lange verlängert, als sie mit der Arbeitsunfähigkeit zusammenfällt.

Die Rechtsprechung zu Art. 336c Abs. 2 OR

In konstanter Rechtsprechung wurde dabei der Beginn der Kündigungsfrist während vieler Jahre durch Rückrechnung vom Kündigungsendtermin (wie beispielsweise dem Ende eines Monats oder einer Arbeitswoche) aus bestimmt. Im Falle des Art. 336c Abs. 2 OR war somit lange Zeit klargestellt, dass ausnahmsweise nicht der Zugang der Kündigung massgebend ist.

Unsicherheit brachte dann das Bundesgerichtsurteil 131 III 467 vom 14. April 2005. Das Bundesgericht hat darin angenommen, die Kündigungsfrist beginne stets mit der Zustellung der Kündigung bzw. am darauf folgenden Tag





zu laufen und ende am entsprechenden Tag des der Dauer der Frist entsprechenden Monats. Kurz darauf hat das Bundesgericht wieder die vorher während Jahren konstant angewandte Methode der Rückrechnung vom Kündigungsendtermin aus angewandt, ohne dabei auf den abweichenden Entscheid einzugehen. Es blieb daher ungeklärt, ob mit dem Entscheid 131 III 467 eine Praxisänderung gewollt war.

Das Urteil vom 29. April 2008

Mit dem neuen Entscheid wird nun ausdrücklich geklärt, dass gemäss Art. 336c Abs. 2 OR der Beginn der Kündigungsfrist durch Rückrechnung vom Endtermin aus zu bestimmen ist. Die konstante langjährige Rechtsprechung wird damit begründet, dass der Zweck von Art. 336c Abs. 2 OR darin bestehe, dem gekündigten Arbeitnehmer trotz zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit eine ungekürzte Kündigungsfrist zu garantieren, damit er in der Lage ist, eine neue Stelle zu suchen. Gerade gegen Ende seines gekündigten Arbeitsverhältnisses sei der Arbeitnehmer darauf angewiesen, dass ihn eine allfällige Arbeitsunfähigkeit beim Suchen einer neuen Stelle nicht behindert. Seit dem Urteil vom 29. April 2008 herrscht somit wieder die nötige Klarheit über die effektive Dauer der Kündigungsfrist.

